

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.12.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 19 b 4/4 vom 09.04.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für das Gebiet Unterführung am Bahnhof Creidlitz zwischen Fabrikweg, Creidlitzer Straße und Kalter Grund

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 10.12.2014 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Im Zuge dieses Verfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 100 19 b 4/2 vom 11.09.1985 für das Gebiet Unterführung am Bahnhof Creidlitz aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 10.12.2014 tritt der Bebauungsplan Nr. 100 19 b 4/4 vom 09.04.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit dem wesentlich gleichen Inhalt abgegeben haben, wird die Mitteilung dadurch ersetzt, dass diesen Personen das Ergebnis der Prüfung während der nachfolgend genannten Dienststunden im Stadtbauamt/Stadtplanung ermöglicht wird.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung, zusammenfassender Erklärung das das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 16.01.2015 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 222, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag
und Freitag

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und dem Ergebnis der Prüfung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, den 16.01.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin